

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail

Gemeinderat Doppleschwand

Luzern, 10. November 2021 WB/ZUS
2021-622

Gemeinde Doppleschwand: Teilrevision der Ortsplanung, Einzonung für die Erweiterung der Käserei Schützenmatt und für eine Holzschnitzelheizung mit Wärmeverbund

Vorprüfungsbericht

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 15. September 2021 ersuchen Sie um die Vorprüfung der Gesamtrevision der Ortsplanung Doppleschwand und um eine vorgezogene Beurteilung einer zeitlich dringlichen Einzonung für die Käserei Schützenmatt. Die Dringlichkeit begründen Sie mit der zeitlichen Befristung einer finanziellen Unterstützung des Bundes. Mit Mail vom 1. Oktober 2021 hat die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) bestätigt, dass diese Einzonung vorgezogen und in einem separaten Vorprüfungsbericht beurteilt werden kann. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1. Planungsrechtliche Ausgangslage

Die letzte gesamthafte Ortsplanungsrevision der Gemeinde Doppleschwand stammt aus dem Jahr 1991 (RRE Nr. 18 vom 8. Januar 1991). Seither wurden mehrere Planungsänderungen genehmigt. Die letzte Planungsänderung betreffend Änderung des Zonenplans im Gebiet Hinderchile der Gemeinde Doppleschwand wurde mit Entscheid Nr. 787 am 2. Juli 2013 genehmigt.

Mit der vorgezogenen Teilrevision der Ortsplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Käserei Schützenmatt und den angrenzenden Bau einer

Holzschnitzelfeuerungsanlage mit Wärmeverbund auf den Parzellen Nrn. 1 (Teil), 332 (Teil) und 56 (Teil) geschaffen werden.

2. Beurteilungsdokumente

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Zonenplan Siedlung (1:2'000), Entwurf vom 30. September 2021;
- Zonenplan Landschaft (1:5'000), Entwurf vom 30. September 2021;
- Bau- und Zonenreglement (BZR), Entwurf vom 30. September 2021.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Ihr Schreiben vom 15. September 2021;
- Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 30. September 2021;
- Machbarkeitsstudie Käserei vom 23. August 2021.

Der Planungsbericht für die vorliegende Zonenplanänderung genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 RPV. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt. Der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf kann der Ziffer B. entnommen werden.

3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende, von der Dienststelle rawi (zuständiger Projektleiter: William Barbosa, 041 228 51 93) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) am 11. Oktober 2021;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) am 14. Oktober 2021;
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew) am 14. Oktober 2021;
- REGION LUZERN WEST am 17. Oktober 2021;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) am 20. Oktober 2021.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert. Ist ein Antrag aufgrund einer übergeordneten Interessenabwägung nicht unverändert übernommen worden, so wird die massgebliche Handlungsanweisung für die Gemeinde im vorliegenden Bericht festgehalten und begründet.

B. BEURTEILUNG

1. Projektbeschreibung

Gemäss Kapitel 3.3.1 des Planungsberichts soll die Käserei Schützenmatt (Parzelle Nr. 3) im Rahmen eines Förderprogramms des Bundes und im Sinne einer CO₂-neutralen Käseproduktion ausgebaut und erweitert werden. Federführend ist die Biosphäre Berg-Käserei Entlebuch AG. Geplant wird der Ausbau des Käsereikellers und der Kühlräume sowie die Erstellung einer Holzschnitzelheizung mit Wärmeverbund. Mit dem Bauvorhaben ist auch die Erstellung von mehreren Parkplätzen geplant. Damit die Finanzierung des Bundes gewährleistet wird, muss der Baubeginn ab dem Frühling 2022 erfolgen. Gemäss Planungsbericht soll die Käserei selbst der grösste Wärmebezüger sein. Gleichzeitig sollen gemäss Machbarkeitsstudie in einer ersten und zweiten Phase (bis 2025) öffentliche Bauten und Anlagen (Schulhaus, Gemeindeverwaltung, Feuerwehr) sowie das Restaurant Linde über die Ver-

bundleitung beheizt werden. In einer dritten Phase (ca. 2030) sollen Privatliegenschaften in der Kernzone im Rahmen einer Zentrumsüberbauung angeschlossen werden. Für die Realisierung dieses Vorhabens ist die Einzonung der Parzellen Nrn. 1 (Teil), 332 (Teil) und 56 (Teil) von der Landwirtschaftszone in die Arbeitszone im Umfang von 1'154 m² erforderlich.

2. Bedarfsnachweis

Das kantonale Energiegesetz (KE nG) bezweckt eine sparsame, effiziente und nachhaltige Energienutzung, namentlich durch eine verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien sowie von Abwärme (§ 1 Abs. 2 KE nG). Gemäss kantonalem Richtplan (KRP) fördern die Gemeinden die Energieeffizienz und die Verwendung erneuerbarer Energien und von Abwärme, insbesondere im Rahmen ihrer Planungstätigkeit (Orts-, Richt-, Sondernutzungs- und Erschliessungsplanung) sowie bei eigenen Bauten und Anlagen (Koordinationsaufgabe [KA] E5-4). Dabei kann einheimisches Energieholz in Einzelanlagen oder Quartierheizzentralen eingesetzt werden (KA E5-1). Die geplante Holzschnitzelheizung mit Wärmeverbund bei der Käserei Schützenmatte entspricht den Stossrichtungen der kantonalen Energiestrategie und leistet einen wesentlichen Beitrag zu ihrer Umsetzung.

Der regionale Entwicklungsträger (RET) LUZERN WEST begrüsst das Vorhaben und hat keine Einwände. Auch wir befürworten das Ausbauprojekt der Käserei als Ganzes. Es trägt nicht nur zu einer klimaneutralen Käseproduktion, sondern auch zur Wirtschaftsförderung im Entlebuch bei. Aus kantonaler Sicht ist der Mehrwert des Vorhabens für die Regionalentwicklung erkennbar.

Im Ergebnis kann der betriebliche Bedarf im Sinne der KA S1-6 des KRP nachgewiesen werden.

3. Raumplanerische und raumplanungsrechtliche Beurteilung

Wärmeverbundanlagen sind innerhalb der Bauzone zu erstellen. Gemäss Planungsbericht bestehe auf der Liegenschaft der Käserei Schützenmatt (Parzelle Nr. 3) kein Ausbaupotenzial für die Realisierung des Vorhabens. Zudem sei die geplante Holzschnitzelfeuerung gemäss Planungsbericht und Machbarkeitsstudie von der Käserei technisch abhängig, weshalb ein Standort in unmittelbarer Nähe der Käserei erforderlich sei. Die Parzellen Nrn. 1 (Teil), 332 (Teil) und 56 (Teil) befinden sich angrenzend an der Käserei am Siedlungsrand. Sie seien aus Sicht der technischen Anforderungen des Vorhabens gut geeignet. Zudem würden die Wohngebiete der Gemeinde Doppleschwand nicht durch erhöhte Emissionen belastet. Diese Begründung im Planungsbericht ist nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund kann sowohl die Standortgebundenheit des Vorhabens als auch die raumplanerische Zweckmässigkeit des gewählten Standorts nachgewiesen werden.

Die Grösse und die Anordnung der geplanten Bauten und Anlagen werden in der Machbarkeitsstudie Käserei nachvollziehbar dargestellt. Wir stellen fest, dass der Umfang der einzuzonenden Flächen auf den Platzbedarf für die geplanten Bauten und Anlagen beschränkt wird. Mit den obigen Ausführungen werden auch die Voraussetzungen von § 39a Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) für die Einzonung von Kulturland erfüllt.

Wir weisen darauf hin, dass gemäss § 134a PBG Bauten und Anlagen am Bauzonrand mit einer Gesamthöhe bis 11 m einen Grenzabstand von 4 m zur Grenze zwischen den Bauzonen und den Nichtbauzonen einzuhalten haben. Ausnahmegewilligungen sind möglich, wenn die Voraussetzungen von § 133 PBG erfüllt sind.

Die Abteilung Baubewilligungen der Dienststelle rawi hat aus planungsrechtlicher Sicht keine Einwände und macht Hinweise zur zulässigen baulichen Entwicklung in der angrenzenden Landwirtschaftszone. Wir verweisen auf ihre Stellungnahme.

Gemäss Planungsbericht weisen die einzuzonenden Flächen keine Fruchtfolgeflächen (FFF)-Qualität auf, auch die Dienststelle uwe bestätigt diese Einschätzung in ihrer Stellungnahme. Somit sind zur FFF-Thematik keine weiteren Abklärungen und keine Kompensation notwendig.

Bezüglich der in der Gesamtrevision geplanten Einzonung auf der Parzelle Nr. 56 in die Kernzone ist auf folgendes hinzuweisen: wir gehen davon aus, dass mit der «Zentrumsüberbauung» der dritten Phase gemäss Machbarkeitsstudie Käserei diese Einzonung gemeint ist. Diese wird in der Vorprüfung der Gesamtrevision der Ortsplanung beurteilt. Die vorliegende Vorprüfung begründet keinen Anspruch auf diese Einzonung.

Im Ergebnis kann der Einzonung in die Arbeitszone aus raumplanerischer sowie aus raumplanungsrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

4. Siedlungsrandgestaltung

Die Dienststelle lawa beantragt, im südöstlichen Bereich der Neueinzonung die Siedlungsrandgestaltung langfristig zu sichern. Für Einzelheiten verweisen wir auf ihre Stellungnahme und auf das [Merkblatt «Am Rand – Planen am Übergang von Siedlung und Kulturlandschaft»](#).

Gemäss Art. 14 Abs. 4 BZR-Entwurf ist der Nachweis einer guten baulichen und landschaftlichen Eingliederung mittels Konzept und Muster der Fassadengestaltung sowie Umgebungsplan zu erbringen. Wir begrüssen die Bestimmung. Der Vollständigkeit halber beantragen wir die Bestimmung so zu präzisieren, dass mit dem Umgebungsplan auch der Nachweis einer guten Siedlungsrandgestaltung zu erbringen ist. Ob weitere Massnahmen gemäss Stellungnahme der Dienststelle lawa geprüft werden sollen, ist Ihrer Beurteilung überlassen.

5. Art. 14 BZR

Mit der geplanten Einzonung wird in der Gemeinde Doppleschwand eine Arbeitszone eingeführt und im neuen Art. 14 BZR geregelt. In Abs. 3 ist die Festlegung einer Gesamthöhe nach § 139 ff. PBG vorgesehen. Dieses Höhenmass ist Teil des neuen kantonalen Baurechts vom 1. Januar 2014, welches gemeindeweise in Kraft gesetzt wird. In der Gemeinde Doppleschwand wird das neue Recht erst mit der Genehmigung der Gesamtrevision der Ortsplanung in Kraft gesetzt; bis dahin gelten die altrechtlichen Höhenmasse gemäss Anhang 1 des PBG, weshalb die Festlegung einer Gesamthöhe in einer vorgezogenen Ortsplanungsrevision nicht möglich ist. Art. 14 Abs. 3 Satz 1 BZR ist deshalb vor der Gesamtrevision nicht genehmigungsfähig. Möglich wäre stattdessen die Festlegung einer Höhenkote in m.ü.M. oder die nachträgliche Festlegung einer Gesamthöhe in der Gesamtrevision.

Der Verzicht auf eine Überbauungsziffer bzw. die Delegation der Festlegung an den Gemeinderat ist in Arbeitszonen zulässig. Weiter beantragen wir, Abs. 4 gemäss den Ausführungen im Kapitel B.4 zu präzisieren. Zu den übrigen Festlegungen haben wir keine Bemerkungen.

6. Weitere Sachbereiche

Die Dienststelle vif hat zur Einzonung in die Arbeitszone keine Einwände. Die Bemerkungen des Fachbereichs Naturgefahren zu den Parzellen Nrn. 35 und 416 sind für diesen Vorprüfungsbericht irrelevant. Sie werden im Rahmen der Vorprüfung zur Gesamtrevision der Ortsplanung abgehandelt werden.

7. Weiteres Vorgehen

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit des Vorhabens sind wir mit Ihrem Antrag einverstanden, die Einzonung in die Arbeitszone als von der Gesamtrevision der Ortsplanung losgelöste, projektbezogene Teilrevision der Ortsplanung weiterzubearbeiten. Dazu sind die projektbezogenen Unterlagen (Zonenplanänderung, Bau- und Zonenreglement [Art. 14 BZR] und Planungsbericht) auf die für die Einzonung in die Arbeitszone relevanten Aspekte zu beschränken.

C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Einzonung in die Arbeitszone der Parzellen Nrn. 1 (Teil), 332 (Teil) und 56 (Teil) kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass sie (mit Ausnahme von Art. 14 Abs. 3 BZR) mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung ist die Nutzungsplanung dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Kohler
Leiter Rechtsdienst

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Burkhalter Derungs AG, Baselstrasse 21, 6003 Luzern
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- REGION LUZERN WEST, Geschäftsstelle, Menznauerstrasse 2, 6110 Wolhusen



Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon 041 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Dienststelle
Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr William Barbosa
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 11. Oktober 2021 zeu/DAr/Ho/VOP/DBI/LOS
ID 21_1039 / 2021-901 / 2112.1520

GEMEINDE DOPPLESCHWAND

Vernehmlassung; Einzonung Fernheizung Dorf 2021

Sehr geehrter Herr Barbosa
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 1. Oktober 2021 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

VERKEHRSPLANUNG/KANTONSSTRASSEN

Aus Sicht Verkehr/Kantonsstrasse bestehen keine Einwände bzw. Bemerkungen zur eingereichten Zonenplanänderung «Einzonung Fernheizung Dorf 2021» gemäss den vorliegenden Unterlagen.

NATURGEFAHREN

Aus Sicht Naturgefahren bestehen keine Einwände bzw. Bemerkungen zur eingereichten Zonenplanänderung «Einzonung Fernheizung Dorf 2021» gemäss den vorliegenden Unterlagen.

Hinweis:

Die Einzonung auf der Parzelle Nr. 35 ist gemäss Gefahrenkarte von geringer Gefährdung Rutschung betroffen und die Parzelle Nr. 416 ist von mittlerer und geringer Gefährdung betroffen.

In gering gefährdeten Gebieten (gelb) sind die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen auf die vorhandene Gefährdung hinzuweisen. Es besteht eine Hinweispflicht durch die Gemeinde. Baubewilligungen in Gebieten mittlerer Gefährdung (blaue Gefahrenstufe) dürfen nur erteilt werden, wenn entsprechende Schutzmassnahmen getroffen werden, die eine Gefahrenminderung nach sich führen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen



Urs Zehnder
Abteilungsleiter Naturgefahren

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
William Barbosa
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 14. Oktober 2021 ETP

STELLUNGNAHME

Gemeinde Doppleschwand; Einzonung Fernheizung Dorf, 2021 Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Barbosa

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2021 haben wir die erwähnten Unterlagen geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Natur und Landschaft

Das geplante Projekt sieht den Ausbau des Käsereikellers und der Kühlräume sowie die Erstellung einer Holzschnitzelheizung mit Wärmeverbund vor. Um das Projekt zu realisieren sollen 1154 m² von der Landwirtschaftszone in die Arbeitszone eingezont werden: Pz. 1 (383 m²), 56 (52 m²), 332 (719 m²). Das geplante Projekt befindet sich am Siedlungsrand.

Die Gemeinde sorgt dafür, dass in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen genügend ökologische Ausgleichsflächen vorhanden sind (vgl. § 9 NLG). Sowohl im aktuellen Richtplan (S. 88, S2-6) als auch in der Strategie Landschaft (S. 50, Handlungsfeld 1: Siedlungsbegrenzung) ist die Siedlungsrandgestaltung klar verankert. Der Kantonsrat überwies im Rahmen der Diskussion des Planungsberichtes Biodiversität Massnahme 5.4 «Biodiversität im Siedlungsraum stärken» dem Regierungsrat die Bemerkung, die Biodiversität sei insbesondere an den Siedlungsrandern zu fördern (Kantonsblatt Nummer 05 2020, S. 301).

In der vorliegenden Planung sind drei Bäume eingezeichnet. Zwischen den zwei Bäumen am südöstlichen Siedlungsrand ist die Siedlungsrandgestaltung noch nicht vollständig geplant. Eine ökologische Siedlungsrandgestaltung kann aus unterschiedlichen naturnahen Elementen mit einheimischen standorttypischen Arten zusammengesetzt sein (z. B. Sträucher, Einzelbäume, Gebüschgruppen, artenreiche Hecken, extensive Wiese, Kleingewässer, etc.).

Zudem fehlt für die Siedlungsrandgestaltung in der Planung eine grundeigentümergebundene langfristige Sicherung.

Antrag

- Im südöstlichen Bereich der Neueinzonung ist die Siedlungsrandgestaltung zwischen den Bäumen angemessen – das heisst abgestimmt auf die Kubaturen und Höhen der geplanten Bauten – mit geeigneten naturnahen Elementen zu ergänzen. Die Siedlungsrandgestaltung ist grundeigentümerverbindlich zu sichern. Während sich die Dimensionierung weitgehend aus den vorgesehen und benötigten Strukturelementen ergibt (z. B. pro Baum eine Are, pro gesäumte Hochhecke 12 m Mindestbreite etc.) kann die langfristige Sicherung mit unterschiedlichen Instrumenten erfolgen (Grünzone, Dienstbarkeit, überlagerte Siedlungsrandzone, Gestaltungsplan, etc.).

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Einwände zur Einzonung Fernheizung Dorf.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Manuela Bannwart
Sachbearbeiterin
041 349 74 21
manuela.bannwart@lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
William Barbosa
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 14. Oktober 2021 VJ, RE
2021-615

STELLUNGNAHME

Gemeinde Doppleschwand Gesamtrevision der Nutzungsplanung 2021

Sehr geehrter Herr Barbosa

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen mittels AXIOMA.

Raumplanung

Ausbau Käserei

Auf der Parzelle Nr. 3 (GB Doppleschwand) befindet sich die Käserei. Diese liegt bisher in der Kernzone 2, künftig in der einheitlichen Kernzone. Die Biosphäre Bergkäserei in Doppleschwand möchte die Käserei ausbauen. Dazu soll eine Holzschnitzelheizung mit Wärmeverbund erstellt werden. Das Vorhaben erfordert die Einzonung einer Fläche von 1'154 m² am südöstlichen Dorfrand an der Entlebucherstrasse in die Arbeitszone. Darin enthalten sind 383 m² der Parzelle Nr. 1 (GB Doppleschwand), 52 m² der Parzelle Nr. 56 (GB Doppleschwand) und 719 m² der Parzelle Nr. 332 (GB Doppleschwand).

Die Parzelle Nr. 56 (GB Doppleschwand) gehört zu einem Landwirtschaftsbetrieb und befindet sich im Eigentum von Theiler Pius Johannes (27. Februar 1959, Doppleschwand und Schöpfheim). Bisher befand sich die Parzelle Nr. 56 komplett in der Landwirtschaftszone.

Die Parzelle Nr. 1 (GB Doppleschwand) befinden sich im Gesamteigentum von Hodel Josef Richard (10. September 1948, Hochdorf und Udligenswil), Leisibach-Hodel Marie Louise (21. September 1949, Römerswil) und Buholzer-Hodel Silvia Anita (24. Juli 1955, Sursee und Emmen, Hochdorf). Bisher befand sich die Parzelle Nr. 56 komplett in der Landwirtschaftszone.

Die Parzelle Nr. 332 (GB Doppleschwand) steht im Alleineigentum der Biosphäre Berg-Käserei Entlebuch AG. Bisher befand sich die Parzelle Nr. 56 komplett in der Landwirtschaftszone.

Durch die Einzonungen sind aktuell keine Baugesuche betroffen.

Die Einzonung des Teilbereichs der Parzelle Nr. 56 (GB Doppleschwand) berechtigt den Grundeigentümer/Landwirt zukünftig nicht zur Erstellung zusätzlicher Wohnbauten in der Landwirtschaftszone. Weiter gilt, dass der Abbruch und die Umnutzung von landwirtschaftlich genutzten Bauten oder Bauteilen nur möglich sind, wenn kein landwirtschaftlicher Bedarf mehr besteht.

Die Einzonung der Parzellen Nrn. 1 und 332 (GB Doppleschwand) wirken sich aus raumplanungsrechtlicher Sicht nicht nachteilig auf den landwirtschaftlichen Betrieb aus. Zu diesen Einzonungen hat die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) keine Bedingungen und Auflagen anzubringen.

Freundliche Grüsse



Roland Emmenegger
Abteilungsleiter Baubewilligungen
+41 41 228 61 45
roland.emmenegger2@lu.ch



Kanton Luzern
Dienststelle Raum und Wirtschaft
Herr William Barbosa
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Wolhusen, 19. Oktober 2021

Gemeinde Doppleschwand: Gesamtrevision der Ortsplanung

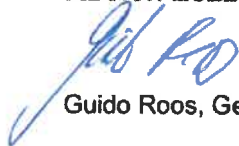
Sehr geehrte Herr Barbosa

Mit E-Mail vom 4. Oktober 2021 haben Sie uns die Unterlagen zur Gesamtrevision der Ortsplanung Doppleschwand (inkl. Einzonung Fernheizung) zur Stellungnahme unterbreitet.

Wir haben die umfassenden Unterlagen geprüft. Aus unserer Sicht handelt es sich um sorgfältig ausgearbeitete Planungsinstrumente, die eine fundierte Basis für räumliche Weiterentwicklung der Gemeinde Doppleschwand darstellen. In diesem Sinn begrüssen wir auch die geplante Erweiterung der Käserei Schützenmatt (Einzonung der Fernheizung).

Bei der Umsetzung der Planungsinstrumente wünschen wir der Gemeinde Doppleschwand viel Erfolg.

Freundliche Grüsse
REGION LUZERN WEST



Guido Roos, Geschäftsführer

Umwelt und Energie (uwe)

Zentrale Dienste

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr William Barbosa
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 20. Oktober 2021 sch

2021-5510

**Gemeinde Doppleschwand, Einzonung Fernheizung Dorf, 2021,
Vernehmlassung zur Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Barbosa

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Zusammenfassende umweltrechtliche Beurteilung

Wir haben das vorliegende Einzonungsbegehren bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt und auf die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Gesetzgebungen geprüft.

Wir beantragen deshalb, die untenstehenden Bemerkungen und Anträge in den Vorprüfungsbericht aufzunehmen und für die weitere Planung verbindlich zu erklären.

1.1. Boden

Bei den Böden im Bereich der vorgesehenen Einzonung auf den Parzellen-Nrn. 1 und 332 GB Doppleschwand handelt es sich nicht um Fruchtfolgeflächen (FFF). Bedingt durch die Hangneigung und die daraus resultierende isolierte Fläche <2.5 ha, können die Qualitätskriterien für FFF nicht erfüllt werden. Aus Sicht Bodenschutz kann der Einzonung zugestimmt werden.

Die vorliegenden Unterlagen wurden im Übrigen von den Fachbereichen Grundwasser sowie Lärm geprüft. Diese Fachbereiche haben keine Bemerkungen oder Bedingungen und Auflagen zur vorliegenden Einzonung.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse

sig. P. Schaller

Patrick Schaller

Geschäftsstelle
+41 41 228 6468
patrick.schaller@lu.ch